



**Regionale Landesämter  
für Schule und Bildung**

An die öffentlichen allgemein bildenden Schulen  
in den Bereichen der  
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

Dezernat 1  
Fachbereiche Lehrendes Personal,  
Nichtlehrendes Personal  
sowie Recht

22.04.2021

**Masernschutzgesetz – Informationen zur Verlängerung der Nachweisfrist**

Sehr geehrte Schulleitungen,

mit Verfügung vom 03.02.2021 wurden Sie über die Regelungen zur Nachweispflicht für das Bestandspersonal sowie der Schülerinnen und Schüler nach dem Masernschutzgesetz informiert. Viele von Ihnen haben die Überprüfung bereits vorgenommen und die erbetenen Listen übersandt. Diese Schulen brauchen nichts weiter zu veranlassen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen durch die Corona-Pandemie hat sich das niedersächsische Kultusministerium intensiv für eine Verlängerung dieser bundesgesetzlich festgeschriebenen Nachweisfrist eingesetzt. **Diese Initiative hatte Erfolg!** Die Frist zur Erbringung des geforderten Nachweises ist nunmehr **bis zum 31. Dezember 2021** verlängert worden.

**Was heißt dies für Sie?**

Zur Überprüfung des Impfstatus des betroffenen Personenkreises an Ihrer Schule steht Ihnen mehr Zeit zur Verfügung. Erst wenn bis zum Ende des Jahres 2021 Beschäftigte bzw. Schülerinnen und Schüler den Nachweis über die Masernschutzimpfung nicht erbracht haben, muss unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert werden.

Ich hoffe, dass wir mit der Verlängerung der Umsetzungsfrist einen kleinen Beitrag leisten können, den derzeit ohnehin enormen Druck auf die Schulen aber auch die Gesundheitsämter nicht noch weiter zu vergrößern.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartnerinnen und -partner der Fachbereiche lehrendes Personal, nichtlehrendes Personal und Recht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



jedem weiteren Schulwechsel dieser Kinder erfolgt durch die aufnehmende Schule eine erneute Überprüfung des Impfstatus und gegebenenfalls eine erneute Meldung an das Gesundheitsamt.

Auch Personal der Schulen gegenüber, das keinen ausreichenden Impfschutz hat, ergreift das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit ggf. weitere Maßnahmen. Es kann ein die Schule betreffendes Betretungsverbot aussprechen. In diesem Fall ist unverzüglich das Regionale Landesamt für Schule und Bildung zu informieren, damit zusätzlich dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen geprüft werden können.

### **Hinweis**

Der Nachweis des Impfstatus gegen Masern soll zukünftig im Schulverwaltungsprogramm DaNis erfasst werden können. Ebenfalls soll darüber eine Dokumentationshilfe erzeugt werden können, die den Betroffenen ausgehändigt werden kann. An der entsprechenden Weiterentwicklung des Schulverwaltungsprogramms DaNis wird derzeit gearbeitet.

Sobald Erfassung und Dokumentation des Masernschutzes über das Schulverwaltungsprogramm DaNis möglich ist, werden Sie informiert.

### **Hier finden Sie nähere Informationen zum Masernschutzgesetz**

Nähere Informationen zum Masernschutzgesetz nebst weiterführenden Links sowie die in diesem Schreiben aufgeführten Anlagen finden Sie auch im Internetauftritt der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung unter

<https://www.rlsb.de/themen/schulleitung/aug/masernschutzgesetz>

Sollten Sie weitergehende Fragen zum Masernschutzgesetz haben, wenden Sie sich gerne an die für Ihre Schule zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Fachbereich

- 1P für das lehrende Personal,
- 1NP für das nichtlehrende Personal und
- 1R für die Schülerinnen und Schüler.